

Es ist also Algar in unserem Falle auch im Gewissen erlaubt, den richterlichen Urtheilspruch zu ihren und ihres Kindes Gunsten zu benützen und Samson zur Bestreitung der Verpflegskosten u. s. w. zu zwingen. Ohne richterliches Urtheil darf sie dieses aber nicht, da sie vom natürlichen Gesetze dazu kein sicheres Recht hat, außer es würde einer von den Schuldigen es vorziehen, lieber die Zahlung zu leisten, als gegen sich den gerechten Prozeß anstrengen zu lassen. Endlich geht aus dem Gesagten auch klar hervor, daß sie von einem, von welchem sie sicher weiß, daß er der Vater des Kindes **nicht** ist, auch wenn er dazu verurtheilt würde, nichts fordern darf. Dr. Göpfert (§ 93, 3 A.) sagt darum mit Recht: „Ein Mädchen, das mit zweien oder mehreren sich eingelassen hat und vor dem Richter einen als Kindesvater bezeichnet hat, welcher es tatsächlich nicht ist, kann nicht mit gutem Gewissen die Kosten für Nahrung und Erziehung des Kindes annehmen, zu welchen der Betreffende vom Richter verurtheilt worden ist, weil dieser den Schaden tatsächlich nicht zugefügt hat und der Richterspruch auf einer falschen praesumptio facti beruht.“

Wien.

P. Johann Schvienbacher C. Ss. R.

III. (Impotentia moralis restituendi.) Der Kooperator Antonius von K. wird eiligst zu einem Sterbenden gerufen, den wir Paulus nennen wollen. Es war kein Augenblick mehr zu verlieren. Bei der Beichte sagte nun Paulus zu Antonius, er müsse ihm vor allem etwas mittheilen, was ihn schon lange sehr beunruhigt und ihm das Gewissen und die Erinnerung an das Sterben oft recht schwer gemacht habe: er habe sich nämlich unrechtes Gut angeeignet. Vor so und soviel Jahren hätte er nämlich dem Kaufmann Homobonus, bei dem er als Buchhalter in Diensten gestanden, in einer Geldverlegenheit einmal zirka 400 K veruntreut, ohne daß das Defizit bemerkt worden wäre, hätte sich aber bisher nicht entschließen können, diese Summe dem rechtmäßigen Eigentümer zurückzugeben. Nun möchte er auch diese Angelegenheit in Ordnung bringen, um ruhig sterben zu können; nur wisse er nicht, wie dies anzustellen wäre. Er bat nun inständig Antonius, ob denn nicht er die Sache in Richtigkeit bringen möchte. Um dem Sterbenden jede weitere Aufregung in dieser Angelegenheit zu ersparen, erklärte sich dieser sogleich dazu bereit und sagte, er möge ihm nur die betreffende Summe übergeben, er werde sie schon an die gehörige Stelle zu bringen wissen. Doch Paulus erklärte, er könne ihm leider nur die Hälfte der defraudierten Summe, also ungefähr 200 K übergeben, da er auch mit dem besten Willen gerade über mehr nicht verfügen könne, bezüglich des übrigen möge Antonius sich an seine Erben wenden, nämlich an seine Frau und die beiden erwachsenen Kinder; er überlasse dies der Klugheit des Beichtvaters, nur bitte er inständigst, seinen guten Namen dabei zu schonen. Er sei bisher immer als ein Ehrenmann dagestanden, seine Frau und seine Kinder dürften nie

erfahren, daß der verstorbene Gatte oder Vater einmal ein Dieb gewesen sei. Antonius beruhigte diesbezüglich den Sterbenden, erteilte ihm noch schnell die Lossprechung und die übrigen Sakramente der Sterbenden, und es war in der That auch höchste Zeit; denn gleich darauf starb Paulus. Bisher wäre noch alles gut abgegangen; allein noch war nicht alles geschehen, es blieb ja die Restitution noch übrig, und die machte jetzt Antonius nicht wenig Schwierigkeit und Kopfzerbrechen. Einerseits sollte er dem geschädigten Kaufmann zu dem Gelde verhelfen, das ja ziemlich bedeutend war, und anderseits sollte er von den Erben das Geld auf eine Art und Weise zu bekommen suchen, ohne daß dadurch der gute Ruf des Erblassers geschädigt würde, auf den ja auch der Tote noch Anspruch hat.

Wie hat sich nun Antonius in dieser Angelegenheit zu benehmen?

1. Daß Antonius nach der Anweisung des Paulus betreffs der zweiten Hälfte der Restitutionssumme sich an die Erben zu wenden berechtigt ist, unterliegt keinem Zweifel, denn „haeres cum bonis etiam omnia debita et onera realia defuncti in se suscipit“. (Lehm. Theol. mon. I. n. 1157, IV.) Allein unter welchem Titel könnte diese Forderung unbeschadet der Ehre des Verstorbenen geschehen? In unserem Falle wäre diese einzig und allein nur möglich unter dem Titel eines *legatum pium*, das Paulus zur Ruhe seiner Seele seinem Beichtvater Antonius freiwillig und zu dessen eigener Verfügung noch nachträglich vermacht hätte, und wäre dies auch keine Lüge von Seite des Antonius, da ja nach den Moralisten das, was der Testator zur Ruhe seiner Seele, oder um ein begangenes Unrecht gut zu machen, anordnet, wozu in erster Linie auch eine *restitutio facienda* gehört, als ein *legatum pium* anzusehen sei, insofern wenigstens, als es die Erben ebenso im Gewissen verbinde wie ein wirkliches frommes Vermächtnis.

2. Eine andere Frage, die jetzt einzig und allein in Betracht kommt, ist aber die, ob es auch klug ist, eine solche Forderung unter diesem Titel an die Erben zu stellen, was dann wiederum die weitere Frage zur Folge hat, ob eine Restitution in unserem Falle moralisch überhaupt möglich ist. Sehen wir ganz davon ab, daß eine derartige Forderung auch unter dem ganz unschuldigen Namen eines frommen Vermächtnisses noch immerhin einen Verdacht unter den Erben aufkommen lassen kann, daß unter dem „frommen“ Legate vielleicht doch etwas anderes dahinterstecke. Reden wir auch nicht von der Verlegenheit, in die Antonius selbst geraten kann für den Fall, daß er über die Verwendung des *legatum pium* gefragt wird oder einmal gefragt würde, welche Verlegenheit obigen Verdacht erst noch bestärken würde —, ist es nicht für Antonius schon etwas überaus peinliches, ein solches Verlangen an die Erben überhaupt nur stellen zu müssen, besonders wenn die Summe im Verhältnis zur Hinterlassenschaft auch noch eine bedeutende, oder irgend ein

legatum pium ohnehin bereits im Testamente ausgesetzt wäre? Und wird man ihm auch gleich auf das Wort glauben, wenn er auch noch so sehr behauptet, Paulus habe ihm das Legat ganz aus freien Stücken, ohne irgendwelche Beeinflussung von seiner Seite, vermacht? Wenn man es auch nicht offen ausspricht, aber ist nicht schon der bloße Verdacht einer Erbschleichung, wenn man diesen gehässigen Ausdruck hier gebrauchen darf, mag sie auch in bester Absicht und zu einem edlen Zwecke geschehen sein, an sich schon schlimm genug und geeignet, daß dadurch das seelsorgerliche Wirken des Priesters am Kranken- und Sterbebette beeinträchtigt und mit Argwohn und Mißtrauen angesehen wird? Es gilt dies umsomehr, als man überhaupt leicht geneigt ist, in dieser Beziehung argwöhnisch zu sein, und erfahrungsgemäß auch „Fromme“ sogar sehr „unfromm“ werden können, auch gegen einen Geistlichen, wenn sie sich in einer Erbschaftsangelegenheit durch einen solchen beeinträchtigt glauben. Jedenfalls sind die Weisungen, die die Pastoral dem Priester und Seelsorger am Kranken- und Sterbebette gibt, sich in Testaments- und Erbschaftsangelegenheiten nicht einzumischen und sich nur auf das zu beschränken, was ihm als Gewissensrat diesbezüglich zu tun obliegt (vgl. Schüch, Pastoral, 10. Aufl. S. 985), nicht umsonst gegeben. Wenn nun auch in unserem Falle eine solche Einmischung gerade nicht vorliegt, weder direkt noch indirekt, so werden wir doch Antonius auf die vorher angegebenen und gewichtigen Bedenken hin, also aus Gründen der Pastoralklugheit, entschieden abraten müssen, obige Forderung an die Erben des Paulus zu stellen, mag hiedurch auch Homobonus nur zur Hälfte seines Geldes gelangen.

3. Daß Antonius nicht gehalten sein kann, die andere Hälfte der Restitutionssumme ex propriis zu ersetzen, ist klar. Er hat seiner Pflicht gegenüber Homobonus genüge geleistet. Er hat als Beichtvater die Ausführung der Restitution an Stelle des Paulus zwar übernommen, daß er dies aber nur zur Hälfte tun konnte, ist nicht seine Schuld. Oder sollte er als Stellvertreter des Paulus zu mehr gehalten sein als dieser selbst? Dieser ist aber nach einem allgemein angenommenen, moralischen Grundsatz von der ganzen oder doch wenigstens teilweisen Leistung der Restitution entschuldigt, wann und solange eine moralis impotentia vorliegt. In einer solchen befindet sich aber auch Antonius; denn die Rückerstattung der zweiten Hälfte der Summe ist für Antonius, wie aus dem bereits Gesagten zur Genüge hervorgeht, mit solchen Schwierigkeiten beziehungsweise Unannehmlichkeiten verbunden, daß diese einer wirklichen impotentia moralis gleichkommen, Antonius also auf das hin zu jeder weiteren Restitution einfach als nicht verpflichtet betrachtet werden muß.

4. Daß Antonius selbst diese Impotenz herbeigeführt oder verschuldet hätte etwa dadurch, daß er in so unkluger Weise die Ausführung der Restitution übernommen, respektive dieselbe für Homobonus zu wenig gesichert hätte, wird man doch auch nicht behaupten

können. Er konnte eben unter den obwaltenden Umständen nicht anders tun als er getan hat, nachdem ja, wie gesagt, kein Augenblick mehr zu verlieren war, sollte Paulus die heiligen Sterbesakramente noch alle empfangen können, was doch jedenfalls wichtiger war als die ganze Restitutionsgeschichte. Aber auch angenommen, Antonius hätte wirklich, falls er Zeit gehabt hätte, es in der Ordnung der Restitutionsangelegenheit zum Nachteile des Homobonus fehlen lassen dadurch nämlich, daß er nicht die gehörige Klugheit und Vorsicht hätte hiebei walten lassen, so wäre er auch deswegen noch nicht zur Restitution verpflichtet, da er sich zwar in diesem Falle gegen die Liebe, keineswegs aber noch gegen die Gerechtigkeit verfehlt hätte, indem er sich ja als Beichtvater nicht in erster Linie und ex officio um das bonum oder damnum temporale tertii, sondern um das bonum, respektive damnum spirituale des Pönitenten zu kümmern hat.

Hier noch näher die Fälle anzuführen, in welchen Antonius als Beichtvater einzig und allein zur Restitution verpflichtet werden könnte, ist wohl nicht notwendig, da dieselben in jedem Lehrbuch der Pastoral angegeben sind, so z. B. mit der wünschenswertesten Klarheit und Gründlichkeit in dem von P. J. Schüch unter dem Paragraphen: „Verbesserung der bei Verwaltung des Bußsakramentes begangenen Fehler“, S. 822 der 10. Aufl., wie solche dem Verfasser dieses Artikels zu Gebote stand.

P. D. G. O. F. M.

IV. (Indirekte Mitwirkung — **ratione famulatus entschuldigt?**)

I. Ein Fräulein (devotula) fragt bei ihrer wöchentlichen Beicht den Priester, ob sie als Beamtin in einem Judentumsgeschäfte auf Befehl des Prinzipals Rechnungen schreiben dürfe, durch die ein Geschäftsfreund übervorteilt wird; ferner, ob sie telephonisch auf Befehl eine Unwahrheit mitteilen dürfe. Mit entsprechender Erklärung entgegnet der Beichtvater, beides sei erlaubt.

II. Das nächste Beichtkind ist ein Herr, der eine Generalbeicht ablegt und sich erkundigt, ob er wie bisher in der Druckerei einer Judenzeitung verbleiben dürfe; er müsse auch, der Kollegen halber, die ihn sonst hinausdrängen würden, für sozialistische Vereine kleine Beiträge geben und Freitag bei der Arbeit Fleisch genießen. Mit entsprechender Belehrung erklärt der Beichtvater auch dies als erlaubt.

III. Ein drittes Beichtkind ist Erzieherin bei einer jüdischen Familie und hat dabei den Kindern im jüdischen Religionsunterrichte nachzuhelfen und die größeren Kinder in den Tempel zu führen. Der Konfessor erklärt beides als unerlaubt und verschiebt die Absolution, bis Pönitentin aus der Stellung ausgetreten wäre.

IV. Der letzte Pönitent ist in einem Spital angestellt und muß des öftern den Kranken, die von außergewöhnlichen Schmerzen gepeinigt werden, eine „beruhigende Medizin“ reichen, die die Schmerzen aufhebt, aber auch den Tod beschleunigt. Auch diesem verweigert der Beichtvater die Absprechung, bis er seine Stelle aufgegeben habe.